

Informationsblatt zum Wohnberechtigungsschein (WBS) 1. und 2. Förderweg

Zur Anmietung einer öffentlich geförderten Wohnung (Sozialwohnung), welche nach dem 1. oder 2. Förderweg gefördert wurde (ohne Dringlichkeitsschein), ist der Besitz eines gültigen Wohnberechtigungsscheins zwingend erforderlich. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

EINKOMMENSGRENZEN der berechtigten Haushalte für den 1. und 2. Förderweg gemäß § 1 Abs.1 und § 8 Abs. 2 HmbWoFG					
Haushalt	Basiswert	1. Förderweg zzgl. 60 %	Bruttojahres- einkommen	2. Förderweg zzgl. 100 %	Bruttojahres- einkommen
1 Person	12.000 €	19.200 €	28.500 €	24.000 €	35.300 €
2 Personen	18.000 €	28.800 €	42.200 €	36.000 €	52.500 €
3 Personen	23.100 €	36.960 €	53.800 €	46.200 €	67.000 €
4 Personen	28.200 €	45.120 €	65.500 €	56.400 €	81.600 €
5 Personen	33.300 €	53.280 €	77.200 €	66.600 €	96.200 €

(Quelle: Hamburgische Investitions- und Förderbank)

Hinweis: Die genaue Berechnung, ob die Einkommensgrenzen eingehalten werden, muss stets individuell durch das zuständige Bezirksamt erfolgen. Die angegebenen Werte entsprechen lediglich fundierten Schätzungen.

Wohnungsgrößen:

Für einen Alleinstehenden darf die Wohnungsgröße maximal 50 m² betragen. Für alle anderen Haushalte gilt grundsätzlich „pro Kopf ein zusätzlicher Wohnraum“. Ein zusätzlicher Raum wird Ehepaaren mit der Absicht der Familiengründung im gemeinsamen Haushalt sowie alleinstehenden Elternteilen mit Kind/ern zugebilligt.

Sonstiges:

Sofern Sie einer Anmietung einer (Sozial-) Wohnung interessiert sind, fügen Sie den Wohnberechtigungsschein in Kopie der Bewerberanfrage bitte bei. Erst bei Zustandekommen eines Vertrages ist der Wohnberechtigungsschein im Original auszuhändigen. Grundsätzlich darf eine Sozialwohnung nur als Hauptwohnsitz genutzt werden.

Nähere Informationen zum Wohnberechtigungsschein erhalten Sie in Ihrem Bezirksamt.